

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 1175

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 1175, Rn. X

BGH 3 StR 618/17 - Urteil vom 20. September 2018 (LG Aurich)

Rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung (Umfang der revisionsgerichtlichen Prüfung; Widerspruch zwischen tatrichterlicher Würdigung und Sachverständigengutachten); Anforderungen an die Bestimmtheit des unbezifferten Adhäsionsantrags.

§ 261 StPO; 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Aurich vom 21. August 2017, auch im Adhäsionsausspruch, soweit der Angeklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 60.000 € nebst Zinsen verurteilt worden ist, mit den Feststellungen aufgehoben.

Insoweit wird von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen.

Im Übrigen wird das vorbezeichnete Urteil im Adhäsionsausspruch dahin ergänzt, dass eine Verpflichtung zum Ersatz der materiellen Schäden der Nebenklägerin nur insoweit besteht, als die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Versicherer übergegangen sind oder übergehen werden.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen sowie sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt, bestimmt, dass fünf Monate der verhängten Strafe wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung als vollstreckt gelten, und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er das Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung geltend macht und fünf Verfahrensrügen sowie die Rüge der Verletzung materiellen Rechts erhebt. Während den verfahrensrechtlichen Beanstandungen aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift genannten Gründen der Erfolg zu versagen ist, hat das Rechtsmittel mit der Sachrüge Erfolg. 1

I. Nach den Feststellungen missbrauchte der Angeklagte in vier Fällen die im Tatzeitraum zehn- bis elfjährige Tochter seiner Lebensgefährtin. An zwei Tagen Ende 2003 berührte er die Scheide und die Brust der auf seinem Schoß sitzenden Zehnjährigen. Anfang 2005 führte er mit der Elfjährigen den vaginalen Geschlechtsverkehr aus. Schließlich fesselte er sie im Sommer 2005 mit Kabelbindern an das Kopfende ihres Bettes und vollzog wiederum den ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr. 2

Die Nebenklägerin ist durch das Geschehen psychisch sehr belastet. Insbesondere entwickelte sie in der Folge eine schwere dissoziative Störung. 3

II. Die Beweiswürdigung hält revisionsgerichtlicher Überprüfung nicht stand. 4

1. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters, dem es obliegt, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die revisionsgerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist etwa der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 31. Mai 2016 - 3 StR 86/16, StV 2018, 95, 96; vom 21. Februar 2017 - 3 StR 404/16, StV 2018, 195). 5

2. So liegt es hier. Die Beweiswürdigung erweist sich als teilweise widersprüchlich und damit rechtsfehlerhaft. 6

Der Angeklagte hat die Taten abgestritten. Das Landgericht hat sich sachverständig beraten seine Überzeugung nahezu ausschließlich aufgrund der Aussage der Geschädigten gebildet, die es hinsichtlich der festgestellten Taten für glaubhaft befunden hat. Dem liegt zugrunde: 7

Die Nebenklägerin hatte sich zu vom Angeklagten in den Jahren 2004 und 2005 begangenen Missbrauchstaten 8
erstmals im Jahr 2007 gegenüber ihrem ehemaligen Handballtrainer geäußert. Dabei schilderte sie zunächst die vier
festgestellten Taten. In den Folgejahren wurde die Nebenklägerin mehrfach therapeutisch behandelt. Ab dem Jahr
2010 fanden mehrere polizeiliche Vernehmungen statt. Außerdem äußerte sich die Nebenklägerin im Rahmen ihrer
Exploration durch den ihre Glaubhaftigkeit begutachtenden Sachverständigen und in der Hauptverhandlung. Im
Rahmen dieser Vernehmungen und der Exploration berichtete sie - teilweise detailreich, aber auch voneinander
abweichend - von einer Vielzahl sexueller Übergriffe durch den Angeklagten. Der Sachverständige, der die
Aussagetüchtigkeit der Nebenklägerin aufgrund der fortschreitenden psychischen Erkrankung, insbesondere der
dissoziativen Störung, als nunmehr beeinträchtigt angesehen hat, bewertete ihre Aussage im Hinblick auf mögliche
spätere auto- und fremdsuggestive Einwirkungen nur hinsichtlich der vier festgestellten Taten als mit großer
Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert. Da bezüglich der Angaben gegenüber dem ehemaligen Handballtrainer eine
Suggestion auszuschließen sei, könne insoweit eine Aussagezuverlässigkeit bejaht werden. Auch hinsichtlich dieser
Fälle gelte aber, dass spätere Beimischungen und Veränderungen nicht ausgeschlossen werden könnten, so dass
allein die Angaben zum Kerngeschehen als ausreichend zuverlässig anzusehen seien. Nur hinsichtlich dieses
Kerngeschehens sei die Aussage auch als konstant zu bezeichnen. Im Rahmen der Analyse der Qualität der Aussage
seien zudem motivationsbezogene Inhalte wie Zugeständnisse von Erinnerungslücken oder Selbstbelastungen vor
dem Hintergrund einiger nachweislich nicht real basierter Schilderungen als nicht sehr hoch zu bewerten.

Das Landgericht hat sich dem Sachverständigen nach eigenständiger Überprüfung der gutachterlichen Ausführungen 9
„vollumfänglich“ angeschlossen und zusammenfassend nochmals die Erwägungen dargelegt, aufgrund derer es die
Angaben der Nebenklägerin zu den festgestellten Taten für glaubhaft gehalten hat. Dabei hat es insbesondere auf die
Qualität der Aussage abgestellt, die sich in der Schilderung zahlreicher Details zum Kerngeschehen, aber auch in
einer Vielzahl nebensächlicher Details gezeigt habe. Damit hat sich die Strafkammer aber in Widerspruch zu den
Ausführungen des Sachverständigen gesetzt, der ausdrücklich nur die Angaben zum Kerngeschehen, nicht aber die zu
weiteren Umständen der Taten als zuverlässig angesehen hat. Mithin hat - jedenfalls nach der Auffassung des
Sachverständigen - der Detailreichtum der Angaben zum Randgeschehen gerade nicht zur Beurteilung der
Glaubhaftigkeit herangezogen werden können. Auch im Übrigen hat der Sachverständige den sogenannten
Realkennzeichen, anhand derer die Qualität einer Aussage zu überprüfen ist, bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit
der Aussage der Nebenklägerin nur einen geringen Wert beigemessen. Hiervon ist das Landgericht abgewichen,
indem es ausgeführt hat, für die Glaubhaftigkeit der Aussage spreche auch, dass die Nebenklägerin auf
Mehrbelastungen verzichtet habe. Dies gilt umso mehr, als nach Auffassung des Sachverständigen die weiteren
Angaben der Zeugin zu sexuellen Übergriffen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit als erlebnisbasiert zu bewerten sind.
Mit der Heranziehung dieser vom Gutachten abweichenden Glaubhaftigkeitskriterien hat das Landgericht die
Zuverlässigkeit der Aussage der Zeugin mit widersprüchlicher Begründung bejaht, da es sich andererseits
„vollumfänglich“ dem Sachverständigen angeschlossen haben will.

Die Sache bedarf deshalb neuer Verhandlung und Entscheidung. 10

III. Auch der Adhäsionsausspruch kann, soweit der Nebenklägerin ein Schmerzensgeld von 60.000 € nebst Zinsen 11
zugesprochen worden ist, nicht bestehen bleiben. Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragschrift insoweit
ausgeführt:

„Die Verurteilung des Angeklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 60.000 Euro an die 12
Geschädigte kann dagegen keinen Bestand haben. Denn der Adhäsionsantrag war nicht beziffert und enthielt auch
sonst keinen Hinweis auf die Größenordnung oder einen Mindestbetrag, den die Adhäsionsklägerin als
Schmerzensgeld anstrebte (vgl. auch BGH NJW 1996, 2425). Damit genügte der Antrag nicht den
Bestimmtheitsanforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dies wurde bis zum Ende der Hauptverhandlung auch nicht
geheilt - etwa durch eine Streitwertangabe oder eine vor Urteilerlass unwidersprochen hingenommene
Streitwertfestsetzung seitens des Gerichts (vgl. dazu Greger in Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 253 Rn. 14 m.w.N.). § 253
Abs. 2 Nr. 2 ZPO verlangt aber die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen
Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag. Die Vorschrift steht der Zulässigkeit eines unbezifferten Antrags nur dann
nicht entgegen, wenn zugleich die tatsächlichen Grundlagen für die Ermessensausübung des Gerichts mitgeteilt
werden. Wenn der Umfang der Leistung im richterlichen Ermessen steht, muss zwar kein konkreter Betrag geltend
gemacht werden. Das Bestimmtheitsgebot verlangt aber zumindest die Angabe der Größenordnung des begehrten
Betrages, um das Gericht und den Gegner darüber zu unterrichten, welchen Umfang der Streitgegenstand haben soll.
Deshalb fehlt es an der von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO geforderten Bestimmtheit des unbezifferten Klageantrags, wenn
der Adhäsionskläger keine Angaben zur Größenordnung, zum geforderten Mindestbetrag des begehrten
Schmerzensgeldes oder zum Streitwert macht (vgl. BGH NStZ-RR 2016, 351).“

Dem schließt sich der Senat an und hebt insoweit auch den Adhäsionsausspruch auf. Darüber hinaus hat er den 13
Ausspruch über die Feststellung der Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatz künftiger Schäden um den Vorbehalt
ergänzt, dass die Ansprüche nicht auf andere Versicherungsträger übergegangen sind (§ 86 VVG).

